

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der PALI België B.V. mit Sitz in Oud-Turnhout (B)
(hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer unter der RPR Turnhout 0408.128.488)**

Artikel 1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der PALI België B.V. mit Sitz in Oud-Turnhout (im Folgenden „PALI België“) sowie für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge, die zwischen PALI België und ihrem Vertragspartner (im Folgenden „Gegenpartei“) im Rahmen der unten genannten Aktivitäten geschlossen werden. PALI België ist im (Groß-)Handel (Ankauf und Verkauf) von Lebewild (insbesondere Kälber, Ziegen und Schweine), dem Handel (Ankauf und Verkauf) mit Schlachtnebenprodukten und der Vertragshaltung von Lebewild (insbesondere Kälber und Ziegenlämmer) im weitesten Sinne des Wortes, im Folgenden auch als die „Arbeiten“ bezeichnet, tätig.
2. Die Gegenpartei, die zuvor Verträge mit PALI België geschlossen hat, erklärt sich stillschweigend mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf spätere Verträge zwischen ihr und PALI België einverstanden.
3. Unter „Gegenpartei“ wird in diesen Bedingungen verstanden: jede (juristische) Person, die mit PALI België einen Vertrag in Bezug auf die Arbeiten geschlossen hat (oder schließen möchte) und darüber hinaus ihr(e) Vertreter, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger und Erben.
4. Die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei bleiben in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den beiden Bedingungen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PALI België jederzeit Vorrang, auch wenn der Vorrang anderweitig bedungen wurde. Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen der Gegenpartei gelten nur dann, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass sie unter Ausschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag zwischen den Parteien Anwendung finden.
5. Für den Fall, dass das Gericht festgestellt hat, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen belastend sind, muss die betreffende Bestimmung im Lichte der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen so ausgelegt werden, dass sich PALI België gegenüber der Gegenpartei in angemessener Weise auf die Bestimmung berufen kann. Der Umstand, dass das Gericht festgestellt hat, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen belastend sind, hat keinen Einfluss auf die Wirkung der anderen Bestimmungen.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website von PALI België einsehbar.

Artikel 2 Angebot und Annahme

1. Alle Angebote von PALI België in Bezug auf ihre Arbeiten, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich und können von PALI België innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Mitteilung über die Annahme ihres Angebots widerrufen, zurückgezogen oder geändert werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein Angebot von PALI België ist fünfzehn (15) Tage nach seinem Datum gültig, es sei denn, mit dem Angebot wird eine andere Gültigkeitsdauer angegeben oder die Gültigkeitsdauer wurde von PALI België vor ihrem Ablauf schriftlich verlängert.
3. Wurde ein Angebot von PALI België unterbreitet, kommt ein Vertrag zwischen PALI België und der Gegenpartei zustande, indem die Gegenpartei das Angebot von PALI België annimmt oder indem PALI België die Arbeiten (Vertrag) im Namen der Gegenpartei ausführt. Nur das Angebot von PALI België oder die Rechnung für die Ausführung der Arbeiten (Vertrag) gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrags.
4. Wenn kein Angebot von PALI België unterbreitet wird, kommt ein Vertrag zwischen den Parteien erst durch die schriftliche Annahme durch PALI België oder die Ausführung der Arbeiten (Vertrag) im Namen der Gegenpartei zustande. Nur die schriftliche Annahme der Arbeiten (Vertrag) durch PALI België oder die Rechnung für die Ausführung des Vertrags gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrags.
5. Fehler in einem Angebot sind für PALI België nicht bindend.
6. Das Senden von Angeboten und/oder (anderen) Unterlagen durch die Gegenpartei verpflichtet PALI België niemals zur Annahme einer Vereinbarung, es sei denn, dies ist ausdrücklich und schriftlich von PALI België bestätigt worden.
7. Änderungen und/oder Ergänzungen eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags sind nur dann gültig, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen von PALI België und der Gegenpartei schriftlich und eindeutig akzeptiert wurden.

Artikel 3 Vertrag(serfüllung)

1. PALI België führt die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen aus und sorgt dafür, dass das Vieh und die anderen Gegenstände den üblichen Qualitätsanforderungen sowie den Sicherheits-, Hygiene- und Tierwohlanforderungen entsprechen. PALI België ist zertifiziert/im Besitz eines Qualitätszertifikats für Viehtransport.
2. PALI België ist berechtigt, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Durchführung Ihrer Arbeiten für wünschenswert oder notwendig hält, und falls erforderlich nach Rücksprache mit der Gegenpartei, Dritte mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.
3. Die Arbeiten werden in gegenseitiger Absprache zwischen PALI België und der Gegenpartei durchgeführt, die Art und Weise der Durchführung wird jedoch von PALI België bestimmt, es sei denn, dies widerspricht der Redlichkeit und Billigkeit oder ist anderweitig vereinbart.
4. Im Falle eines Mangels an den Arbeiten ist PALI België berechtigt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, ohne schadenersatzpflichtig zu sein und/oder ohne dass die Gegenpartei berechtigt ist, die Arbeiten zu beenden und/oder den Vertrag aufzulösen (bzw. auflösen zu lassen), dies alles unter Wahrung der Redlichkeit und Billigkeit.
5. PALI België wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass das Vieh und/oder andere Gegenstände, die an die Gegenpartei zu liefern sind, soweit erforderlich, von der zuständigen niederländischen oder ausländischen Regierungsbehörde genehmigt wurden und dass der Lieferung des Viehs und/oder anderer Gegenstände die Dokumente beigelegt sind, die vor der Lieferung gemäß der geltenden (inter)nationalen Gesetzgebung erforderlich sind.
6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Gegenpartei verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Viehs und/oder anderer Gegenstände auf eigene Rechnung und Risiko zugunsten von PALI België für ausreichende Park- und Entlademöglichkeiten für die zum Transport des Viehs und/oder anderer Gegenstände verwendeten Transportmittel, ausreichendes Personal und darüber hinaus ausreichende, geeignete und sichere Hilfsmittel, falls vorhanden, für das Entladen des Viehs und/oder der anderen Gegenstände sowie für eine sichere, (falls erforderlich) gut beleuchtete und hygienische Umgebung zu sorgen, sodass die Anlieferung des Viehs und/oder der anderen Gegenstände unter allen Umständen, beispielsweise Wetterbedingungen, erfolgen kann.
7. Wünscht die Gegenpartei, dass PALI België im Rahmen der Arbeiten zusätzliche Arbeiten durchführt und/oder zusätzliche Produkte liefert, ist sie verpflichtet, dies PALI België schriftlich mitzuteilen. PALI België ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Arbeiten/Lieferungen abzulehnen. PALI België wird versuchen, diese zusätzlichen Lieferungen durchzuführen, vorausgesetzt, dass dieses Ersuchen angemessen ist und PALI België die Möglichkeit hat, diese zusätzlichen Lieferungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, und die andere Partei sich schriftlich verpflichtet hat, PALI België die damit verbundenen zusätzlichen Kosten zu bezahlen.
8. Bei Vorliegen besonderer Umstände, beispielsweise Krankheit oder Mangel an Vieh, ist PALI België berechtigt, die Arbeiten in Teilen und zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt auszuführen, sofern der Vertrag zwischen den Parteien dies zulässt und unter Beachtung der Redlichkeit und Billigkeit.
9. PALI België nimmt die Dienste eines Kreditversicherers in Anspruch. Stellt dieser Kreditversicherer besondere Anforderungen an die von PALI België für ihre Gegenpartei(en) auszuführenden Arbeiten, so werden diese der Gegenpartei von PALI België auferlegt, es sei denn, dies widerspricht der Redlichkeit und Billigkeit.
10. Alle Kosten, die aufgrund von Umständen entstehen, die PALI België beim Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht berücksichtigen musste, gehen zulasten der Gegenpartei.
11. Im Rahmen der Ausführung der Arbeiten garantiert die Gegenpartei die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und Informationen, die von ihr oder in ihrem Namen PALI België zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4: Lieferung und Transport

1. Die Lieferung (und der Transport) von Vieh oder anderen Gegenständen durch PALI België an die Gegenpartei erfolgt in der Regel entweder durch PALI België selbst oder durch Dritte.
2. Der Transport von Vieh oder anderen Gegenständen in den Niederlanden erfolgt an die Adresse der Gegenpartei, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Das Vieh oder die anderen Gegenstände gelten als geliefert, wenn sie in den Räumlichkeiten der Gegenpartei eingetroffen sind. Von diesem Zeitpunkt an gehen das Vieh oder die anderen Gegenstände auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei. Holt die Gegenpartei das Vieh oder die anderen Gegenstände selbst ab, gelten sie als bereits geliefert, wenn sie das Gelände von PALI België verlassen.
3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von Vieh und anderen Gegenständen gelten die Incoterms 2020.
4. PALI België kann im Sinne von Absatz 1 und 2 die von der Gegenpartei angegebene Adresse als gültige Adresse betrachten, bis die Gegenpartei PALI België schriftlich eine neue Adresse mitgeteilt hat. Die Gegenpartei ist

verpflichtet, das Vieh oder die anderen Gegenstände an dieser Adresse und zu der von PALI België angegebenen Zeit abzunehmen.

5. Die Gegenpartei kümmert sich um Zoll- und andere Formalitäten (Genehmigungen) im Bestimmungsland.

Artikel 5: Lieferfristen

1. Die (Liefer-)Fristen, die PALI België der Gegenpartei mitteilt, wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Informationen festgelegt und werden von PALI België so weit wie möglich eingehalten. PALI België gerät durch die Überschreitung einer Frist nicht in Verzug, und die Gegenpartei kann aus der bloßen Tatsache der Überschreitung einer von PALI België festgelegten Frist nicht das Recht ableiten, die Arbeiten ganz oder teilweise zu beenden oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
2. Falls die Gegenpartei die von PALI België im Rahmen der Arbeiten verlangten Informationen und/oder Verpflichtungen nicht rechtzeitig, fehlerhaft, unzureichend oder unangemessen erteilt oder erfüllt, kann dies auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei den vereinbarten Termin, den Beginn und/oder die Dauer der (Ausführung der) Arbeiten beeinträchtigen. Die dadurch verursachten Mehrkosten sind PALI België von der Gegenpartei zu erstatten. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI België über alle Ereignisse und Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Ereignisse und Umstände, die erst nach Abschluss des Vertrags bekannt werden.

Artikel 6: Preis und Preiserhöhung

1. Die von PALI België für die Arbeiten berechneten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, andere vom Staat erhobene Abgaben und andere Gelder, die Dritten geschuldet werden, sofern nicht schriftlich anders angegeben. Wenn die Höhe der Mehrwertsteuer von der Regierung geändert wird, gelten die geänderten neuen Sätze.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI België eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
3. Wenn in der Zeit zwischen dem Datum des Angebots oder der Offerte und dem Datum der Ausführung der Arbeiten eine Erhöhung der Selbstkosten stattfindet, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, infolge von staatlichen Maßnahmen, Einfuhrzöllen usw., oder, im Falle von Ratenzahlungen, eine Erhöhung der Selbstkosten während dieser Ratenzahlungen stattfindet, ist PALI België berechtigt, den der Gegenpartei in Rechnung zu stellenden Preis entsprechend zu erhöhen.
4. Wenn PALI België offensichtliche Rechenfehler beim Preis und/oder bei der Preiserhöhung gemacht hat, kann PALI België diese Fehler jederzeit berichtigen.
5. Alle von PALI België gehandhabten Preise sind in Euro angegeben, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 7: Zahlung

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die von PALI België an die Gegenpartei gesandte(n) Rechnung(en) innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto ohne Skonto und/oder Verrechnung zu zahlen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Wenn die Rechnung von der Gegenpartei nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt wurde, ist die Gegenpartei in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Handelszinsen auf den unbezahlten Betrag, erhöht um 2 Prozentpunkte. Nach ordnungsgemäßer Inverzugsetzung durch PALI België und im Falle der Nichtzahlung schuldet die Gegenpartei PALI België auch die außergerichtlichen Kosten und Anwaltskosten, die auf 15 % der Hauptsumme festgesetzt werden.
3. PALI België hat Anspruch darauf, dass Zahlungen der Gegenpartei zunächst zur Begleichung der geschuldeten Zinsen und aller Forderungen gegen die Gegenpartei dienen, die sich aus Versäumnissen der Gegenpartei bei der Ausführung von Arbeiten (Verpflichtungen) aus dem Vertrag ergeben.
4. Vorbehaltlich des Gegenbeweises werden die Aufzeichnungen von PALI België als vollständiger Beweis dafür dienen, was die Gegenpartei ihr schuldet, aus welchem Grund auch immer.

Artikel 8: Annullierung und Änderung

1. PALI België behält sich das Recht vor, geringfügige Anpassungen an den Arbeiten vorzunehmen (wie im Angebot angegeben), ohne dass dadurch eine Schadensersatzpflicht entsteht und/oder ohne dass die Gegenpartei das Recht hat, die Arbeiten zu annullieren oder den betreffenden Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen). Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn die Lieferung aus veterinärmedizinischer Sicht vorübergehend nicht möglich ist und/oder bestimmte Sicherheits- und/oder Umweltvorschriften und/oder andere gesetzliche Bestimmungen (vorübergehend) nicht eingehalten werden können.

2. Die Gegenpartei ist nur dann berechtigt, die Arbeiten zu annullieren und/oder den betreffenden Vertrag aufzulösen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder wenn die Gegenpartei dies aus geltenden Vorschriften ableitet. Falls die Gegenpartei die Arbeiten (rechtsgültig) annulliert oder den betreffenden Vertrag auflöst, ist die Gegenpartei verpflichtet, gleichzeitig die Ausübung der im Rahmen des Vertrags gewährten Rechte zu beenden und PALI België die Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und der Erstellung und Ausführung der Arbeiten entstanden sind.
3. Wenn eine Änderung oder Ergänzung der Arbeiten dazu führt, dass zusätzliche Arbeiten von PALI België ausgeführt werden, werden diese immer der Gegenpartei gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Wenn eine Änderung oder Ergänzung der Arbeit zu weniger Arbeit führt, kann dies zu einer Reduzierung des vereinbarten Preises führen, aber PALI België behält sich das Recht vor, der Gegenpartei die bereits entstandenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
4. Die Gegenpartei akzeptiert, dass, wenn sich die Parteien auf eine Ergänzung oder Änderung der Arbeiten einigen, der Zeitpunkt der Fertigstellung dadurch beeinflusst werden kann. PALI België wird die Gegenpartei so bald wie möglich darüber informieren.
5. Falls die Gegenpartei PALI België um Änderungen und/oder Ergänzungen der Arbeiten bittet, wird PALI België dem entsprechen, sofern dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt. PALI België kann niemals zur Einhaltung verpflichtet werden. PALI België wird diese Arbeiten, wenn möglich, durchführen. Die Gegenpartei muss PALI België schriftlich über alle Änderungen informieren.
6. Wenn die Gegenpartei nach dem Zustandekommen eines Vertrags die sich daraus ergebenden Arbeiten annullieren möchte, werden 10 % des vereinbarten Preises (ohne MwSt.) als Stornierungskosten in Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts von PALI België, von der Gegenpartei zusätzlichen Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, zu fordern.

Artikel 9. Beendigung

1. Unbeschadet der Bestimmungen der anderen Artikel dieser Bedingungen gilt die Gegenpartei von Rechts wegen als in Verzug, wenn sie einer Verpflichtung, die sich für sie aus den Arbeiten (und dem betreffenden Vertrag) ergeben kann, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs (sowie dessen Beantragung), der Liquidation ihres Unternehmens oder wenn das gesamte oder ein Teil des Vermögens der Gegenpartei gepfändet wird oder wurde und diese Pfändung nicht innerhalb absehbarer Zeit aufgehoben wird. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI België unverzüglich über das Eintreten der in diesem Artikel genannten Ereignisse zu informieren.
In diesem Fall ist PALI België berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten nach Ermessen von PALI België die Ausführung der Arbeiten auszusetzen oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, jedoch unbeschadet des Rechts von PALI België auf Schadenersatz für Schäden, die sich aus dem zurechenbaren Versäumnis und der Aussetzung oder Auflösung ergeben. In diesen Fällen wird jede Forderung, die PALI België gegen die Gegenpartei hat, sofort und vollständig fällig und zahlbar.
2. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes über das Recht von PALI België, den Vertrag aufzulösen, finden keine Anwendung, wenn das Versäumnis diese Auflösung mit ihren Folgen aufgrund seiner besonderen Art oder geringen Bedeutung nicht rechtfertigt.
3. PALI België schuldet der Gegenpartei aufgrund der Beendigung der Arbeiten und der Aussetzung der Arbeiten (Verpflichtungen), die sich aus dem betreffenden Vertrag aufgrund der im vorigen Absatz genannten Ereignisse ergeben, niemals eine Entschädigung, unbeschadet des Rechts von PALI België auf Schadensersatz für daraus resultierende Verluste oder Schäden.
4. Im Falle der Auflösung des Vertrags fallen die Leistungen, die die Gegenpartei für die Ausführung des Vertrags bereits erhalten hat, und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei nicht unter eine Annullierungsverpflichtung, es sei denn, PALI België ist in Bezug auf diese Leistungen in Verzug. Im Zusammenhang mit den vor oder zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen schuldet die Gegenpartei PALI België die von PALI België in Rechnung gestellten Beträge, die nach der Auflösung sofort fällig und zahlbar sind.

Artikel 10: Eigentumsvorbehalt

1. Das von PALI België gelieferte Vieh und die anderen Gegenstände bleiben ihr Eigentum, bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen aus allen mit ihr geschlossenen (Kauf-)Verträgen erfüllt hat, einschließlich:
 - der Gegenleistung(en) im Zusammenhang mit den Arbeiten (Lieferung von Vieh und/oder anderen Gegenständen), einschließlich der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises;
 - der Gegenleistung(en) in Bezug auf die von PALI België gemäß den Kaufverträgen geleistete oder zu leistende Arbeit;

- aller Ansprüche wegen Nichterfüllung dieser Verträge durch die Gegenpartei.
2. Das von PALI België gelieferte Vieh und die anderen Gegenstände, die gemäß dem vorigen Absatz unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Im Falle eines Konkurses oder (eines Antrags auf) Zahlungsaufschub(s) seitens der Gegenpartei ist der Weiterverkauf im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs ebenfalls nicht gestattet.
 3. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass sie dies nicht tun wird, ist PALI België berechtigt, das Vieh und die anderen Gegenstände von der Gegenpartei oder von Dritten, die das Vieh und die anderen Gegenstände für die Gegenpartei halten und auf die der im vorigen Absatz genannte Eigentumsvorbehalt Anwendung findet, zu entfernen (oder entfernen zu lassen). Die Gegenpartei erteilt im Voraus ihre Zustimmung und ist verpflichtet, zu diesem Zweck unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % des PALI België nach dem Vertrag geschuldeten Betrags jegliche Zusammenarbeit zu leisten, unbeschadet des Rechts von PALI België, von der Gegenpartei vollen Schadenersatz zu verlangen.
 4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vieh und oder die anderen Gegenstände, die als Eigentum von PALI België gekennzeichnet sind, wie die Verpackung und/oder die Zertifikate oder andere schriftliche Merkmale von Vieh und anderen Gegenständen, nicht zu entfernen und diese korrekt und sorgfältig und deutlich getrennt von anderen Waren aufzubewahren.
 5. Für den Fall, dass Dritte ein Recht an dem unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vieh und den anderen Gegenständen begründen oder geltend machen wollen oder ein anderes Ereignis eintritt oder einzutreten droht, das das gelieferte Vieh und die anderen Gegenstände beschädigen könnte, ist die Gegenpartei verpflichtet, PALI België so schnell wie vernünftigerweise zu erwarten ist, darüber zu informieren.
 6. Wenn ein Dritter den von der Gegenpartei an PALI België geschuldeten Betrag bezahlt, behält PALI België ihren Eigentumsvorbehalt am Vieh und den anderen Gegenständen, bis die Zahlung unwiderruflich ist.
 7. Solange das Eigentum am Vieh und den anderen Gegenständen nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, ist es der Gegenpartei nicht gestattet, das Vieh und die anderen Gegenstände zu verpfänden oder anderweitig zu belasten oder zur Nutzung zu übergeben.
 8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, das betreffende Vieh und die anderen Gegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen alle Kalamitäten, einschließlich Diebstahl und Krankheit, zu versichern und PALI België auf erstes Verlangen Einsicht in diese Versicherung zu gewähren.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt in Deutschland

(Eigentumsvorbehalte in Deutschland)

1. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt bezüglich der von PALI België an in Deutschland ansässige Abnehmer gelieferten Produkte:
2. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die PALI België aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen.
3. Das Eigentum von PALI België streckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neue Sachen. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für PALI België her und verwahrt sie für ihn. Hieraus erwachsen ihm kleine Ansprüche gegen PALI België.
4. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware von PALI België mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt PALI België zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
 - a. Der Miteigentumsanteil von PALI België entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von PALI België zum Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b. Verbleibt ein vom Miteigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil von PALI België um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht PALI België an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten zusammensetzt.Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von PALI België mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an PALI België ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von PALI België für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.

- c. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PALI België ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum von PALI België stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die abgetretenen Forderungen von PALI België selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist PALI België berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn PALI België dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von PALI België um mehr als 10 %, so wird PALI België auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
5. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 12. Nicht fristgerechte Abnahme

1. Falls die Gegenpartei das Vieh und die anderen Gegenstände nicht vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist abnimmt und/oder die Gegenpartei die Annahme von Vieh und anderen Gegenständen verweigert, ist PALI België berechtigt, diese Produkte (bei Dritten) auf Kosten der Gegenpartei zu lagern oder anderweitig für die Gegenpartei zu verwahren. PALI België wird die Gegenpartei schriftlich von dieser Lagerung in Kenntnis setzen.
2. Alle Kosten, die PALI België im Zusammenhang mit der Einlagerung von Vieh und anderen Gegenständen entstehen und entstehen werden, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
3. Die Verpflichtung der Gegenpartei zur Zahlung des vollen Kaufpreises an PALI België bleibt davon unberührt.

Artikel 13. Beschwerden und Beschwerdefristen

1. Auch im Hinblick auf die Art der Arbeit, einschließlich der Lieferung von Vieh (Lebestiere) und anderen Gegenständen ist die Gegenpartei verpflichtet, das von PALI België gelieferte Vieh und die anderen Gegenstände sofort bei der Lieferung oder so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung, (zu) untersuchen (zu lassen) und gegebenenfalls (zu) prüfen (zu lassen), ob das Vieh und die anderen Gegenstände dem Vertrag entsprechen. Dabei muss die Gegenpartei prüfen, ob das Vieh und die anderen Gegenstände keine Krankheiten haben und in gutem Zustand sind, die richtigen Mengen und Qualitätsanforderungen erfüllen und ansonsten dem entsprechen, was zwischen den Parteien vereinbart wurde.
2. Falls PALI België beschließt, im Zusammenhang mit Mängeln, die von der Gegenpartei in Bezug auf die von PALI België ausgeführten Arbeiten behauptet werden, eine eigene Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen, ist die Gegenpartei zur uneingeschränkten Zusammenarbeit verpflichtet.
3. Wenn eine Mängelrüge nach Ansicht von PALI België begründet ist, wird PALI België nach eigenem Ermessen entweder das Vieh und die anderen Gegenstände zurücknehmen, ohne dass die Gegenpartei PALI België einen Betrag schuldet, oder das Vieh und die anderen Gegenstände der gleichen Art an die Gegenpartei erneut liefern. PALI België ist in einer solchen Situation nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, das Angebot von PALI België zur Lieferung gleichartiger Produkte abzulehnen, es sei denn, dies kann von der Gegenpartei billigerweise nicht verlangt werden.
4. Reklamationen bezüglich angeblicher Mängel müssen immer schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Rechnungsdatum unter genauer Angabe der Mängel eingereicht werden.
5. Reklamationen bezüglich des Rechnungsbetrags müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben bei PALI België eingereicht werden, wobei der Grund für die Reklamation genau anzugeben ist.
6. Wenn die Gegenpartei die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält, führt dies zum Verfall aller Ansprüche, die die Gegenpartei diesbezüglich gegen PALI België erhebt.

Artikel 14. Haftung

1. Die Haftung von PALI België ist, sofern diese Haftung durch die Haftpflichtversicherung von PALI België gedeckt ist, zu jeder Zeit auf die Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung beschränkt. Falls der Versicherer nicht zahlt oder der nachweisbare Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Haftung von PALI België auf den Nettorechnungswert der (vereinbarten) Arbeiten, sofern der Schaden tatsächlich von der Gegenpartei erlitten und von ihr bezahlt wurde.
2. PALI België ist niemals verpflichtet, indirekte Schäden zu ersetzen, einschließlich Folgeschäden, Handelsverluste und Schäden aufgrund von Zeitverlust, Datenverlust und/oder Verlust von finanziellen Vorteilen.
3. Eine Haftung von PALI België kann nur dann entstehen, wenn die Gegenpartei PALI België unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten oder unmittelbar nach Feststellung des Mangels ordnungsgemäß und schriftlich in Verzug gesetzt und PALI België eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels eingeräumt hat.
4. Die Gegenpartei schützt PALI België vor allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden, die während oder als Folge der Ausführung der Arbeiten entstehen und gegen die sich PALI België nicht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann. Die Gegenpartei ist nur insoweit an diese Schadloshaltung gebunden, als sich

PALI België auch in dieser Angelegenheit gegenüber der Gegenpartei auf Haftungsausschluss oder -minderung berufen kann.

5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens PALI België oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

Artikel 15. Höhere Gewalt

1. Wenn PALI België aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Arbeiten vereinbarungsgemäß auszuführen, ist sie berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen, solange die höhere Gewalt andauert. Falls PALI België aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, die Arbeiten auszuführen, ist sie berechtigt, diese Arbeiten mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich zu beenden und den betreffenden Vertrag zu kündigen und/oder aufzulösen.
2. Unter höherer Gewalt ist unter anderem zu verstehen: ein Versäumnis der Lieferanten von PALI België und/oder Dritter, an die PALI België Arbeiten in Auftrag gegeben hat, und/oder anderer Hilfspersonen, Stagnation in der Produktion und Lieferung durch Lieferanten, die PALI België zur Ausführung ihrer Arbeiten benötigt, Schweinekrankheiten und/oder die Angst davor, wodurch der Transport des Fleisches von der Regierung oder auf andere Weise nicht gestattet wird, Verkehrsstörungen (wie Straßenblockaden), Rohstoffmangel, Produktionsunterbrechungen, Transportverzögerungen, Arbeitsunterbrechungen und/oder Streiks, übermäßige Fehlzeiten aufgrund von Krankheit von Beschäftigten und/oder anderen Hilfspersonen, andere als die oben genannten staatlichen Maßnahmen, Kriegsbedingungen, Pandemie, Feuer und extreme Wetterbedingungen.
3. Für den Fall, dass PALI België bei Eintritt höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist PALI België berechtigt, die bereits gelieferten Produkte oder den lieferbaren Teil davon separat in Rechnung zu stellen, und die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 16. Vertrauliche Informationen und Wettbewerbsklausel

1. Die Gegenpartei garantiert, dass Dritte aufgrund von Handlungen und/oder Unterlassungen von PALI België und/oder ihrer Mitarbeiter und/oder anderer Hilfspersonen keine Kenntnis von Informationen vertraulicher Art erhalten (können), die von PALI België zur Verfügung gestellt wurden und sich aus der Ausführung des Vertrags ergeben. Informationen gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn diese Informationen von PALI België als solche bezeichnet worden sind.
2. Die Gegenpartei darf während der Laufzeit des Vertrages und während eines Jahres nach Vertragsende keine Arbeitnehmer und/oder sonstigen Hilfspersonen von PALI België beschäftigen und hat jede Beteiligung an wirtschaftlichen Tätigkeiten von Arbeitnehmern und/oder sonstigen Hilfspersonen von PALI België zu unterlassen, die ohne Zustimmung von PALI België an dem Vertrag bzw. an der Ausführung des Vertrags beteiligt waren.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels befindet sich die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug und schuldet PALI België eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) für jeden Verstoß und 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von PALI België, von der anderen Partei den vollen Verlust einzufordern.

Artikel 17. Streitbeilegung und anwendbares Recht

1. Jede Streitigkeit zwischen PALI België und der Gegenpartei wird, entgegen den gesetzlichen Vorschriften für die Zuständigkeit des Zivilgerichts, vom zuständigen Gericht des Bezirks Ost-Brabant entschieden. PALI België ist jedoch befugt, eine Streitigkeit dem nach dem Gesetz oder dem geltenden internationalen Vertrag zuständigen Gericht vorzulegen.
2. Angebote von und Verträge mit PALI België unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 5. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet auf Angebote von und Verträge mit PALI België keine Anwendung.

Artikel 18. Übersetzungen

Wenn eine Version in einer anderen als der niederländischen Sprache dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wird und es Unterschiede zwischen der niederländischen und der anderssprachigen Version gibt, ist ausschließlich die niederländische Version verbindlich.